



Das Biosphärengebiet Schwäbische Alb ist ein bedeutendes Modellgebiet für die nachhaltige Entwicklung sowie den Natur- und Umweltschutz. Regionale Fragestellungen sollen unter der Zielsetzung einer ökologisch, ökonomisch und sozial verträglichen Entwicklung in enger Verknüpfung von Natur- und Umweltschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft, Handwerk, Wissenschaft, Tourismus, Bildung und Kultur bearbeitet werden.

Darüber hinaus dient das Biosphärengebiet in verstärktem Maße auch dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft.

Die nachfolgenden Ziele orientieren sich an den Vorgaben des nationalen MAB (Man and Biosphere)-Komitees und der Arbeitsgemeinschaft der Biosphärenreservate in Deutschland (AGBR). Eine Konkretisierung der Ziele erfolgt nach der Erstellung des Rahmenkonzeptes für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb .

Nachhaltiges Wirtschaften

1. Weiterentwicklung von Aktivitäten und Strukturen nachhaltiger Nutzungen in verschiedensten Wirtschafts- und Lebensbereichen.
2. Nachhaltige Entwicklung des primären Wirtschaftssektors (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Rohstoffabbau) im Hinblick auf eine dauerhaft-umweltgerechte Landnutzung.
3. Nachhaltige Entwicklung des sekundären Wirtschaftssektors (Handwerk, Industrie) im Hinblick auf Energieverbrauch, Rohstoffeinsatz und Abfallwirtschaft.
4. Nachhaltige Entwicklung des tertiären Wirtschaftssektors (Dienstleistungen, Handel, Tourismus, Verkehr).

Naturhaushalt und Landschaftspflege

5. Die Entwicklung von Konzepten und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und ihrer unterschiedlichen Lebensräumen. Im einzelnen sind dies:
 - Erhaltung und Entwicklung von naturverträglich genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen
 - Erhaltung und Entwicklung von vernetzenden landschaftlichen Strukturen
 - Erhaltung und Entwicklung naturnaher repräsentativer Waldbestände
 - Schonende Behandlung und naturnahe Entwicklung der Fließgewässer und ihrer Auebereiche und Taleinhänge
 - Sicherung und naturnahe Entwicklung der wichtigsten Stillgewässer und Riede sowie Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
 - Sicherung aller Moore und Extensivierung ihrer Wassereinzugsgebiete
 - Erhaltung besonderer geomorphologischer Strukturen und der Lebensräume, die sie beherbergen
6. Der Schutz und die Förderung naturraumtypischer Arten- und Lebensgemeinschaften.
7. Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und die Bewahrung des historisch-kulturellen Erbes der Region.
8. Erhaltung der Biodiversität und Schutz und Entwicklung pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen.



Forschung und Monitoring

9. Entwicklung einer angewandten und umsetzungsorientierten Forschung.
10. Aufbau einer dauerhaften ökologischen Umweltbeobachtung auch im Hinblick auf nationale und internationale Monitoringsysteme.

Bildung für nachhaltige Entwicklung

11. Weiterentwicklung der Zusammenarbeit von Bildungsträgern.
12. Maßnahmen zur Umsetzung und Verbesserung der Inhalte und Strukturen im Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung
13. Ausbau und Weiterentwicklung des dezentralen Netzwerkes Informationszentren.

Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

14. Öffentlichkeitsarbeit / Information der Bevölkerung, der Landnutzer, der Besucher und der Verbraucher über das Biosphärengebiet
15. Aufbau von Netzwerken und die Weiterentwicklung bestehender Aktivitäten im Bereich der nachhaltigen Entwicklung



I. Für welche Maßnahmen können Fördermittel beantragt werden?

Für Maßnahmen, die den o.g. Zielen des Biosphärengebietes Schwäbische Alb dienen und den Fördervoraussetzungen der Landschaftspflegerichtlinie entsprechen, können Fördermittel beantragt werden. Die Förderung im Biosphärengebiet wird über die jeweils gültige Landschaftspflegerichtlinie des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg abgewickelt. Sollten Maßnahmen beantragt werden, die den o.g. Ziele entsprechen aber nicht im Rahmen der gültigen Landschaftspflegerichtlinie förderbar sind, werden andere Förderrichtlinien und Fördermöglichkeiten durch die Geschäftsstelle des Biosphärengebietes Schwäbische Alb geprüft.

Förderfähig nach der *Landschaftspflegerichtlinie* sind insbesondere:

- A Vertragsnaturschutz: Extensive Bewirtschaftung und Pflege von landwirtschaftlich genutzten Flächen
- B Biotop- und Artenschutz: Förderung der Artenvielfalt sowie Anlage und Pflege von Biotopen
- C Grunderwerb: Grunderwerb im überwiegend öffentlichen Interesse zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur
- D Investitionen: Investitionen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse
- E Dienstleistungen: Dienstleistungen zum Zwecke des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Landeskultur, Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes und der Kulturlandschaft im überwiegend öffentlichen Interesse

Die Projekte im Bereich D und E sollen wirtschaftlich tragfähig sein, d.h. sie sollen sich nach spätestens drei Jahren Laufzeit finanziell selber tragen oder die Weiterführung muss in anderer Weise gesichert sein.

Der Antragsteller muss in seiner Wirtschaftsweise einen möglichst hohen Standard bezüglich Naturschutz, naturnaher Landbewirtschaftung, artgerechter Tierhaltung und Umweltschutz erfüllen. Qualitäts- oder Erzeugerkriterien stellen i.d.R. die Grundlage für eine Projektförderung bei wirtschaftlichen Projekten dar.

Projekte, die im Rahmen von geltenden Bestimmungen durchgeführt werden bzw. gesetzlich vorgeschrieben sind (z.B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 21 BNatSchG) können nicht gefördert werden.

Projekte sollen nicht gefördert werden, wenn ihre Ziele auf andere Weise kostengünstiger erreicht werden können. Wenn andere Fördermöglichkeiten für ein den Zielen des Biosphärengebietes dienendes Projekt bestehen, sollen diese ausgeschöpft werden. Das Biosphärengebiets-Team wird Antragsteller hierbei, soweit möglich, beratend unterstützen. Eine zusätzliche Förderung durch das Biosphärengebiet kann nicht erfolgen, wenn dies durch die in Anspruch genommenen Förderprogramme ausgeschlossen ist.

Im Bereich Wissenschaft und Forschung können ausschließlich angewandte und umsetzungsorientierte Projekte gefördert werden, sofern diese mit der Landschaftspflegerichtlinie vereinbar sind.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.



II. Wer kann einen Förderantrag stellen?

Förderanträge können stellen:

Verbände oder Vereine; Erzeugerzusammenschlüsse sowie Unternehmen des Handels, der Be- oder Verarbeitung land- und forstwirtschaftlicher Produkte; Landwirte; sonstige Personen des Privatrechts; Person des öffentlichen Rechts; Kommunen (Stadt- und Landkreis, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverband)

III. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderhöhe von Projekten orientiert sich an den Fördersätzen der jeweils gültigen Landschaftspflegerichtlinie. Je nach Bedeutung des Projektes für die Umsetzung der Ziele des Biosphärengebietes sind dies: Zuschüsse bis 90 % der zuwendungsfähigen Kosten. Eigene Projekte der Kommunen werden in der Regel mit bis zu 50 % bezuschusst. Hier wird davon ausgegangen, dass grundsätzlich ein erhebliches Eigeninteresse an dem Projekt besteht.

Wesentlich für die Förderentscheidung ist der Beitrag, den das Projekt zur Erreichung der Ziele des Biosphärengebietes leistet. Positiv zu berücksichtigen ist die Bedeutung eines Projekts für die Integration / Bürgerbeteiligung und die Akzeptanz und den Verlauf des Gesamtprojektes. Innovative Ansätze sind bei der Förderentscheidung ebenfalls besonders zu berücksichtigen. Negative Nebenwirkungen eines Projektes (fehlende Umwelt- und Naturverträglichkeit), mangelnder Förderbedarf (Projekt trägt sich auch ohne Förderung) oder unzureichende Erfolgsaussichten können zu einer Verringerung des Fördersatzes oder zur Ablehnung führen.

Großflächige Projekte haben grundsätzlich Vorrang vor kleinflächigen oder punktuellen Ansätzen. Bei Projekten mit nutzungsbezogenen oder integrativen Zielen ist wesentlich, welche Auswirkungen auf die o.g. Ziele zu erwarten sind.

IV. Wie läuft das Antragsverfahren ab?

Biosphärengebiets-Projektanträge sind an die Geschäftsstelle (Adresse siehe unten) zu richten. Die Anträge werden vom Biosphärengebiets-Team bearbeitet und von einem Beirat zur Förderung empfohlen oder nicht empfohlen. Die Förderentscheidung und Bewilligung der Mittel erfolgt durch die jeweils zuständigen Bewilligungsstellen (Untere Verwaltungsbehörden, Regierungspräsidien).

Mit der Bewilligung von Mitteln sind in der Regel projektspezifische Auflagen verbunden (Anbringen von Biosphärengebiets-Logo und -Projekthinweis, Abgabe von Daten zum Projekt), auch um eine spätere Evaluation des Förderprojektes zu gewährleisten.

Bewilligte Projekte müssen i.d.R. im laufenden Jahr umgesetzt und abgewickelt (Zwischenbericht, Verwendungsnachweis) werden.

Größere Projekte können in Einzelfällen auch über die Grenze eines Haushaltsjahres hinaus bewilligt werden. Gesamtprojekt und jährlich vorgesehene Einzelschritte müssen hierzu dokumentiert werden.



Projektanträge müssen folgende Mindestangaben enthalten:

- Name, Adresse und Rechtsstatus (Privatperson, Unternehmen, Körperschaft des öffentl. Rechts usw.) des Antragstellers / des Projektträgers
- Projekttitel und Kurzbeschreibung des Projekts
- Darstellung, welche Ziele des Biosphärengebietes durch das Projekt unterstützt und welcher Beitrag zur Zielerreichung zu erwarten ist.
- Einfacher Zeitplan mit den Eckdaten (Beginn, wichtige „Meilensteine“, voraussichtlicher Abschlussstermin)
- Bei flächenbezogenen Projekten: Angabe der betroffenen Flächen / Flurstücke, ggf. Lageplan als Anlage
- Voraussichtliche Gesamtkosten des Projektes mit Gliederung in Personalkosten, Sachkosten, Eigenleistungen, Kosten für die Beschaffung von Gegenständen über 500 Euro, Reisekosten sowie Kosten für Leistungen Dritter
- Finanzierungsplan für die Projektumsetzung
- Ausführungen zu Gewinnerwartungen / Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit (nur bei Vermarktungsprojekten)
- Angaben zu Qualitäts- und Erzeugungskriterien
- Beantragte Fördersumme sowie Erklärung über weitere, an anderer Stelle beantragte Förderungen
- Ansprechpartner für das Projekt mit Angabe der Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-mail) für den Fall von Rückfragen
- Rechtsverbindliche Unterschrift des/der Antragstellers/in für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben.

Für die Antragstellung stehen Formulare zur Verfügung, die bei der Geschäftsstelle des Biosphärengebiets Schwäbische Alb angefordert werden können:

Biosphärengebiet Schwäbische Alb
Altes Lager, R 13
72525 Münsingen-Auigen
07381-932938-10

Die Formulare erhalten Sie ebenfalls als Download unter:
www.biosphaeregebiet-alb.de